

## **Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Beitragsordnung**

### **§ 1 Geltung**

- (1) Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Vereinsmitglieder.

### **§ 2 Grundlagen**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Landeskonzferenz beschließt laut Satzung die Höhe der Beiträge. Der Landesvorstand legt die Höhe der Gebühren fest, sofern diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Mitgliedsbeiträge können im Voraus gezahlt werden. Ein ausgetretenes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen und Vereinseigentum. Auch bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (4) Vereinsmitglieder sind zu den regelmäßigen Zahlungen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwei Monaten nach der Frist des gewählten Zahlungszeitraumes (nach § 3 Absatz 4 Satz 1) kann der Landesvorstand das Vereinsmitglied nach schriftlicher Mahnung ausschließen; das Nähere regelt die Schiedsordnung. Der Landesvorstand hat in der Mahnung die Frist eines weiteren Monats zur Zahlung des ausgebliebenen Mitgliedsbeitrages zu setzen und auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Der Landesvorstand kann nach den Bedingungen der Beitragsordnung auch mehrere Mahnungen versenden; ebenso kann er gebührenfreie Zahlungserinnerungen als Vorstufe der Mahnung(en) verschicken.

### **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Die festgesetzten Beträge (nach § 4 Absatz 1) werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, das auf das Jahr folgt, in welchem der Beschluss der geänderten Beitragshöhe von der Landeskonzferenz gefasst wurde.
- (2) Grundlage der Beitragserhebung ist das Datum des Beginns der Vereinsmitgliedschaft. Für das Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Dauer des restlichen Geschäftsjahres quartalsweise angepasst. Das bedeutet,
  1. Vereinsmitglieder, die im ersten Quartal eines Jahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal,
  2. Vereinsmitglieder, die im zweiten Quartal eines Jahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das zweite, dritte und vierte Quartal,
  3. Vereinsmitglieder, die im dritten Quartal eines Jahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das dritte und vierte Quartal,
  4. Vereinsmitglieder, die im vierten Quartal eines Jahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das vierte Quartal.

Bei Vereinsmitgliedschaftswechseln werden für das jeweilige Kalenderjahr bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge zu Gunsten des Vereinsmitgliedes miteinander verrechnet.

(3) Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Gebühren werden in der Regel per Dauerauftrag überwiesen. Die Vereinsmitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung auf dem Mitgliedschaftsantrag. Der Dauerauftrag ist von den Vereinsmitgliedern eigenständig einzurichten. Sie haben für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen und Änderungen ihrer Bankverbindungsdaten dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der vorgegebenen Kostenstelle und der Mandatsreferenz (welche der internen Mitgliedschaftsidentifikationsnummer – Netzwerk-ID – entspricht) überwiesen, und zwar

1. jährlich zum 1. Februar oder
2. halbjährlich zum 1. Februar und 1. August oder
3. vierteljährlich zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

Fallen diese Daten nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Überweisung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(5) Wenn ein Vereinsmitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein eintritt (und einen Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz 2 zu zahlen hat), so hat eine schnellstmögliche Überweisung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages zu erfolgen, wenn die in Absatz 4 Satz 1 genannten Überweisungstichtage im laufenden Geschäftsjahr schon gewesen sind; anschließend wird der Mitgliedsbeitrag im gewählten Rhythmus überwiesen.

(6) Als Zahlungszeitraum wird die jährliche Zahlung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gewählt, wenn aufgrund von begründeter Beitragsfreiheit kein Zahlungszeitraum angegeben wurde.

## **§ 4 Beiträge**

(1) Die monatliche Beitragshöhe beträgt

1. für Direktmitglieder (nach § 3b der Satzung) mindestens 1,-- Euro,
2. für Fördermitglieder (nach § 3c der Satzung) mindestens 2,-- Euro,
3. für Anschlussmitglieder (nach § 3d der Satzung) mindestens 0,-- Euro.

Vereinsmitglieder können ihren monatlichen Mitgliedsbeitrag individuell um einen beliebigen Betrag erhöhen oder senken; der Mindestbeitrag nach Satz 1 darf nicht unterschritten werden. Ehrenmitglieder (nach § 4 der Satzung) und Gliederungsmitglieder (nach § 3a der Satzung) müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Die Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder nach Satz 3 gilt ab dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in welchem die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgte.

(2) Vereinsmitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag (nach den Regelungen von Absatz 1) und ihren Zahlungszeitraum (nach § 3 Absatz 4 Satz 1) ändern. Der geänderte Mitgliedsbeitrag beziehungsweise Zahlungszeitraum gilt ab dem Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in welchem der Änderungsantrag eingegangen ist; die Frist für einen Änderungsantrag, der beim Landesvorstand in Textform eingereicht werden muss, endet am 30. November des jeweiligen Jahres.

- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,-- Euro pro Mahnung erhoben.
- (4) Der Landesvorstand kann aus eigenem Ermessen, in Absprache mit dem betroffenen Vereinsmitglied, oder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes beschließen, dessen Mitgliedsbeiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Anspruch auf Stundung, auf Ermäßigung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (5) Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

#### **§ 4a Vergütung und Erstattung**

- (1) Laut Satzung werden die Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Die Landeskonzferenz kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter (nach § 6 Absatz 6 Satz 3 der Wahlordnung), gegebenenfalls auch nur bei Bedarf beziehungsweise zeitweise, gegen eine Zahlung einer pauschalisierten Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 der Satzung) ausgeführt werden; die Höhe dieser Aufwandsentschädigung darf den in § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes festgelegten Höchstwert nicht überschreiten. Eine schriftliche Vereinbarung ist Voraussetzung für eine Vergütung nach Satz 1.
- (3) Der Landesvorstand kann durch Beschluss bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung, beispielsweise im Rahmen der Übungsleiterpauschale (nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 der Satzung), an Dritte, darunter beispielsweise auch Vereinsmitglieder, Landesvorstandsmitglieder (nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Satzung) oder Mitglieder des Vorstandes nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Satzung in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung), vergeben. Eine schriftliche Vereinbarung ist Voraussetzung für eine Vergütung nach Satz 1.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch (nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 3 der Satzung) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Fahrten (Reisekosten), Porto und Druckkosten. Die Vereinsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten und sollen ihre Aufwendungen mit dem Landesvorstand absprechen. Der Landesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 2 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 der Satzung auch für Personen, die gegebenenfalls keine Vereinsmitglieder sind, aber im Namen und auf Weisung des Vereins handeln.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Absatz 4 kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen, in Ausnahmefällen mit einer Frist von bis zu sechs Monaten, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden; Ausnahmefälle sind mit dem Landesvorstand abzusprechen und gegebenenfalls genehmigen zu lassen. Erstattungen besagter Aufwendungen können nur gewährt werden, wenn diese mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 5 Vereinskonto**

- (1) Das Vereinskonto besitzt folgende Daten:

1. Kreditinstitut: Vereinigte VR Bank eG,
  2. IBAN: DE18 2179 1906 0000 4501 70,
  3. BIC: GENODEF1WYK.
- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Bescheinigung**

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält ein Vereinsmitglied auf einen Antrag beim Landesvorstand in Textform hin eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls eine Bescheinigung über geleistete Spenden, jeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für alle Formen der Vereinsmitgliedschaft. Die Bescheinigungen können, einen entsprechenden Antrag vorausgesetzt, abweichend von Absatz 1, auch während eines Geschäftsjahres für den steuerrechtlich gültigen Zeitraum ausgestellt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, sofern der Verein einen gültigen Bescheid des zuständigen Finanzamtes bezüglich seiner anerkannten Gemeinnützigkeit erhalten hat und besagte Bescheinigungen ordnungsgemäß ausstellen darf.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskongress in Kraft. Sie kann von der Landeskongress unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden.
- (2) Die Satzung und andere Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 3. Landeskongress am 5. November 2017 in Flensburg.  
Geändert auf der 4. Landeskongress am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.  
Geändert auf der 5. Landeskongress am 12. Oktober 2019 in Kiel.  
Geändert auf der 6. Landeskongress am 25. Oktober 2020 in Kiel.  
Geändert auf der 7. Landeskongress am 17. Oktober 2021 in Kiel.  
Geändert auf der 8. Landeskongress am 24. August 2022.